

Allgemeines

Per 03. September 2020 wurde von Seiten der Bundesregierung die Corona-Ampel in Kraft gesetzt, welche auch den Anlass für die nachstehenden Schutzmaßnahmen im Feuerwehrwesen in OÖ darstellt.

Mit Einführung der Maßnahmen der Bundesregierung für den Monat November (2. Lockdown) gelten ergänzend zu den Maßnahmen laut Ampelschaltung Rot bis zum 30. November 2020:

- **Der gesamte Feuerwehrbetrieb ist auf den Einsatzdienst und unbedingt notwendige, systemerhaltende Maßnahmen zu beschränken.**

Es liegt in der Eigenverantwortung der Feuerwehren und im speziellen des Feuerwehr-Kommandanten sich regelmäßig über die aktuellen Maßnahmen zu informieren und diese entsprechend umzusetzen.

Für Alarmierungen gilt das Maßnahmenblatt „[19 Alarmierungen in Zeiten der Corona-Krise Stand 03.11.2020](#)“. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Zuge der Alarmierungen keine Hinweise mehr auf etwaige COVID-infizierte Personen gegeben werden können. Die ständige Veränderung der Datenlage lässt hier keine gesicherten Hinweise mehr zu. Es sind generell alle möglichen Schutzmaßnahmen (Schutzmaske, Abstand usw.) einzuhalten.

Wenn bei Feuerwehren aufgrund vermehrter COVID-Fälle im Mitgliederkreis die Einsatzbereitschaft nicht mehr gesichert werden kann, sind die Maßnahmen laut [Maßnahmenblatt „18 Maßnahmen für die Feuerwehr Verhalten und Hygiene im Einsatz Stand 23.10.2020“](#) unverzüglich umzusetzen.

Anstehende Jahresvollversammlungen sind im November nicht durchzuführen
Etwaige noch ausstehende Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2019 sind, wie bereits oftmals hingewiesen, an die Gemeinde zu übermitteln. Der Bericht des Kassenführers ist bei der nächstmöglichen Jahresvollversammlung nachzuholen.
An einer gesetzlichen Ausnahmeregelung für die Vollversammlungen wird aktuelle gearbeitet.

Die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband getroffenen Maßnahmen in Bezug auf COVID-19 gelten für hauptberufliche Feuerwehren (BF und BTF) nur in jenen Bereichen, für die keine betriebsinternen Sicherheitskonzepte in Bezug auf COVID-19 erstellt wurden.

Hygienemaßnahmen

Generell gilt: Die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sind einzuhalten. Die Verantwortung darüber liegt beim Feuerwehrkommandanten, bzw. den Organen der Oö. Feuerwehren.

- Grundsätzlich ist auf die Körperhygiene zu achten (regelmäßiges Händewaschen, usw.).
- Auf die Hygiene im Feuerwehrhaus (speziell in Sanitäranlagen) ist zu achten.
- Die Hygienemaßnahmen sind einzuhalten (1 Meter Abstand immer einhalten; MNS-Masken immer tragen, etc.).
- Sollte sich ein Mitglied krank fühlen ist ein Betreten des Feuerwehrhauses und die Teilnahme an der Ausbildung nicht möglich.
- **Wurde ein Feuerwehrmitglied positiv auf COVID-19 getestet, so besteht nach der Erkrankung KEINE Atemschutz- bzw. Tauchtauglichkeit. Sobald eine Genesung des Feuerwehrmitglieds seitens der Behörde festgestellt wurde und das Mitglied sich dazu im Stande fühlt, ist jedenfalls eine Atemschutz- bzw. Tauchtauglichkeitsuntersuchung durchzuführen.**
Für den allgemeinen Einsatzdienst ist keine Tauglichkeitsuntersuchung notwendig. Etwaige gesundheitliche Einschränkungen (wie nach einer Grippe) sind jedenfalls zu berücksichtigen.
- Personen, die der Risikogruppe angehören, dürfen nicht an Übungen und Schulungen teilnehmen! Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Mitgliedes bei Zugehörigkeit zur Risikogruppe (Informationsschreiben des Versicherungsträgers) den Ausbildungen fernzubleiben.
- Bei Einsätzen, bei denen es zu Kontakt mit Verletzten kommt (z.B. Menschenrettung, usw.) sind unabhängig vom Abstand Mund-Nasen-Schutzmasken (FFP1, FFP2, FFP3,...) zu tragen.
- **Es sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über alle bei der Ausbildung, bzw. Schulung, oder Einsätzen anwesenden Personen zu führen. (übliche syBOS-Aufzeichnung)**

Wir appellieren an die Vernunft aller unserer Feuerwehrmitglieder, sich der Vorbildwirkung bewusst zu sein und im Interesse der Sicherheit, vor allem aber der eigenen Gesundheit und der Aufrechterhaltung unserer Einsatzbereitschaft sich an diese Vorgaben zu halten!